

Satzung der Gemeinde Emstek

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen



Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57, in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Emstek betriebenen Krippen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Von der Benutzungsgebührenpflicht sind Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich befreit. Es gelten insofern die Regelungen der Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Krippen der Gemeinde Emstek zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in einem Kindergarten, für den diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage - Bemessungszeitraum

- (1) Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzüglich etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

- (3) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Beitragshöhe pro Kindergartenjahr für die verschiedenen Gruppen ist im Folgenden geregelt. Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr für:

a) **Krippengruppen**

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

| | |
|---|-------------------------------|
| • 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe) monatlicher Beitrag | 2.376,00 € 198,00 € |
| • 5,00 Stunden täglich monatlicher Beitrag | 2.988,00 € 249,00 € |
| • mehr als 6,00 Stunden täglich monatlicher Beitrag | 3.540,00 € 295,00 € |
| • ab 7,00 Stunden täglich monatlicher Beitrag | 4.188,00 € 349,00 € |
| • ab 8,00 Stunden täglich monatlicher Beitrag | 4.752,00 € 396,00 € |
| • ab 9,00 Stunden täglich monatlicher Beitrag | 5.364,00 € 447,00 € |
| • ab 10,00 Stunden täglich monatlicher Beitrag | 5.952,00 € 496,00 € |

b) **Sonderöffnungszeiten**

| | |
|---|----------|
| Früh-/ Mittags-/Spätdienste für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde | 228,00 € |
| monatlicher Beitrag | 19,00 € |

- (2) Die nach Abs. 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5

Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gem. § 4 dieser Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

| anrechenbares Einkommen | Regelgruppe | 25-Std.-gruppen | Ganztagsgruppen | | | | | Sonderöffnung |
|-------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| | wöchentl. 20 Std. | wöchentl. 25 Std. | wöchentl. ü 30 Std. | wöchentl. ab 35 Std. | wöchentl. ab 40 Std. | Wöchentl. ab 45 Std. | wöchentl. ab 50 Std. | je angef. ½ Stunde |
| | € | € | € | € | € | € | € | € |
| bis 26.000 € | 78,00 | 98,00 | 116,00 | 137,00 | 155,00 | 175,00 | 194,00 | 8,00 |
| bis 34.000 € | 96,00 | 119,00 | 143,00 | 167,00 | 190,00 | 214,00 | 238,00 | 9,00 |
| bis 44.000 € | 120,00 | 150,00 | 181,00 | 211,00 | 240,00 | 271,00 | 300,00 | 11,00 |
| bis 57.000 € | 148,00 | 186,00 | 223,00 | 259,00 | 296,00 | 334,00 | 371,00 | 13,00 |
| bis 68.000 € | 179,00 | 224,00 | 268,00 | 313,00 | 357,00 | 402,00 | 446,00 | 16,00 |
| ab 68.001 € | 198,00 | 249,00 | 295,00 | 349,00 | 396,00 | 447,00 | 496,00 | 19,00 |

§ 6

Geschwistertarif

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4 und 5 der Satzung bei Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 (1) dieser Satzung gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Krippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) oder einen Kindergarten (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gem. §§ 4 und 5 der Satzung für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigungen geltend machen. Gebührenzahler mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7

Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne der §§ 2 und 3 Nr. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 Euro bei Verheirateten und 2.001,00 Euro bei Ledigen berücksichtigt.
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Gemeinde Emstek durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Emstek als Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Emstek Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle monatlich berechnete Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats, die Hälfte der monatlich berechneten Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenhöhe wird schriftlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 10

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenverpflichteten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr beim Sozialamt der Gemeinde Emstek beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 2 dieser Satzung.

§ 11

Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht. Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zum Elterngeld zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 01. August 2015 außer Kraft.

Emstek, den 17.10.2018

Der Bürgermeister

Michael Fischer